

Merkblatt zur Anzeigepflicht für gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Die Anzeigepflicht für das Befördern, Sammeln, Handel und Makeln mit nicht gefährlichen Abfällen ist im § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt ist.

Sammler, Beförderer, Händler und Makler haben ihre **Tätigkeit vor Aufnahme** gegenüber der Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Beförderungserlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG (bis 01.06.2012 Transportgenehmigung nach § 49 KrWG-/AbfG). Für Betriebe, die ihren Hauptsitz in der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) haben, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen zuständig.

Die Gewerbsmäßigkeit setzt eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen abzielt.

Beispiele für solche Betriebe sind:

- Schrott- bzw. Altmetallsammler
- Altkleidersammler
- Entrümpelungsunternehmen
- Containerdienste
- Abbruchunternehmen (zu dessen Hauptaufgabe auch der Abtransport von Ba-schutt gehört)
- Tankreinigungs- oder Kanalreinigungsunternehmen (wenn Abfälle abtransportiert werden)

Von dieser Anzeigepflicht sind auch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, die nach § 54 KrWG von der Beförderungserlaubnispflicht befreit sind, nicht ausgenommen.

Die Anzeige kann in Papierform unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (im Downloadbereich) abgegeben werden. Alternativ kann sie auch elektronisch über die Website <https://gadsys.de/abfallanzeige-und-erlaubnisverordnung> erfolgen (keine Registrierung notwendig, es ist lediglich eine E-Mail-Adresse erforderlich).

Folgende Unterlagen sind mit der Anzeige vorzulegen:

- eine kurze Betriebsbeschreibung,
 - ein Handelsregisterauszug bzw. eine Gewerbeanmeldung und
 - Nachweis der Fachkunde des Betriebs (Inhaber oder verantwortliche Person) durch:
 - 2-jährige, der beantragten Anzeige entsprechende praktische Tätigkeit
- oder
- 1-jährige, der beantragten Anzeige entsprechende praktische Tätigkeit und zusätzlicher Ausbildung in diesem Bereich (Hochschul- Fachhochschulstudium oder Meister oder kaufmännische oder technische Fach- oder Berufsausbildung)

oder

Bescheinigung über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang

Nachforderung weiterer Unterlagen:

Im Rahmen der Anzeigebestätigung können von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen – auch nachträglich – über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Sach- und Fachkunde verlangt werden. Des Weiteren können mit der Anzeigebestätigung Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – vorgenommen sowie Aufforderungen an die Zuverlässigkeit und Sach- und Fachkunde festgelegt werden.

Gebühr:

Die Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig. Für die Bestätigung der Anzeige wird eine Bearbeitungszeit abhängige Gebühr von ca. 150 € erhoben. Zusätzlich fallen Gebühren für die neue Vergabe von Beförderer- und Maklernummer von je 50 € an.

Was Sie sonst noch wissen sollten:

- Nach § 55 KrWG besteht die Pflicht, das zum Transport von Abfällen auf öffentlichen Straßen verwendete Fahrzeug vorne und hinten mit zwei weißen, rückstrahlenden Warntafeln (A-Schilder) zu versehen (gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen). Die Schilder sind im Fachhandel zu erwerben.
- Wesentliche Änderungen im Unternehmen haben zur Folge, dass die Anzeige erneut abzugeben ist. Dazu zählen u.a. die Änderung des Firmennamens, der Adresse, der Tätigkeiten, des Betriebsinhabers, Gesellschafters, Geschäftsführers oder der verantwortlichen Person(en).
- Das Ausüben einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ohne vorherige, vollständige Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße bis zu 10.000, – € geahndet werden.
- Sofern überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten erfasst werden, ist weiterhin eine Anzeige über eine gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlung nach § 18 KrWG erforderlich.
- Eine Kopie der Anzeigebestätigung ist beim Transport mitzuführen.

Rechtliche Grundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallanzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Nachweisverordnung (NachwV)
- Allg. Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Julia Johach, Telefon-Nummer 0241/5198-7023, oder an Herrn Robert Mücke, Telefon-Nummer 0241/5198-7025 oder an Herrn Jonas von Wirth, Telefon-Nummer 0241/5198-7063.